

Zollverordnung des EFD (ZV-EFD)

vom 4. April 2007

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 5, 8 Absatz 1 Buchstabe b, 73 Absatz 2,
74 Absatz 4, 97 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG),
die Artikel 66 Absatz 3, 68 Absatz 3, 119 Absatz 2, 187, 188 Absatz 2, 218,
221 Absatz 3 der Zollverordnung vom 1. November 2006² (ZV),
und auf die Artikel 20 Absatz 2 und 20a der Organisationsverordnung für
das Eidgenössische Finanzdepartement vom 11. Dezember 2000³ (OV-EFD),
verordnet:*

1. Abschnitt: Geschenksendungen

(Art. 8 Abs. 1 Bst. b ZG)

Art. 1

¹ Von Privatpersonen mit Wohnsitz im Zollausland an Privatpersonen mit Wohnsitz im Zollgebiet gesandte Geschenke sind bis zu einem Wert von 100 Franken pro Sendung zollfrei.

² Von der Wertfreigrenze nach Absatz 1 ausgenommen sind:

- a. Tabakfabrikate;
- b. alkoholische Getränke.

2. Abschnitt: Reiseverkehr

Art. 2 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Art. 16 ZG; Art. 66 Abs. 3 ZV)

Anhang 1 legt die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Artikel 66 Absatz 3 ZV sowie die Höchstmenge, bis zu der diese zollfrei eingeführt werden können, fest.

SR 631.011

¹ SR 631.0; AS 2007 1411

² SR 631.01; AS 2007 1469

³ SR 172.215.1; AS 2007 1409

Art. 3 Pauschalansätze
(Art. 16 ZG; Art. 68 Abs. 3 ZV)

¹ Für zollpflichtige Waren des Reiseverkehrs gelten die Pauschalansätze nach Anhang 1.

² In den Pauschalansätzen inbegriffen sind die Zollabgaben, die Bier-, Tabak- und Mineralölsteuer sowie die Monopolgebühr.

³ In den Pauschalansätzen nicht inbegriffen sind die Mehrwertsteuer und alle übrigen Steuern und Gebühren.

3. Abschnitt: Grenzweidegang

Art. 4 Begriffe
(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

Für den Grenzweidegang bedeuten:

- a. *Tiere*: Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung;
- b. *inländische Tiere*: Tiere mit ordentlichem Standplatz im Zollgebiet;
- c. *ausländische Tiere*: Tiere mit ordentlichem Standplatz im Zollaussland;
- d. *Grenzweidegang*: Weideaufenthalt inländischer Tiere im Zollaussland oder ausländischer Tiere im Zollgebiet für die Dauer von mehr als einem Tag;
- e. *Herkunftsland*: Land, in dem die Tiere ihre ordentlichen Standplätze haben.

Art. 5 Anmeldepflichtige Person
(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

Anmeldepflichtige Person ist die Tierhalterin oder der Tierhalter.

Art. 6 Zuständigkeit
(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

Die Oberzolldirektion bestimmt die Zollstellen, die für die Veranlagung des Grenzweidegangs zuständig sind.

Art. 7 Anmeldung des Grenzweidegangs
(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Eintreffen einer Herde der Zollstelle zwei Tage im Voraus melden.

² Die Zollstelle entscheidet über Zeit und Ort der Veranlagung.

Art. 8 Voraussetzungen für den Grenzweidegang

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

- ¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss nachweisen, dass für den Grenzweidegang die nach Gattung und Tierzahl erforderlichen Weideplätze oder Futtermittelvorräte zur Verfügung stehen.
- ² Die Tiere müssen vor einem Grenzweidegang für mindestens einen Monat in ihrem Herkunftsland gewesen sein.

Art. 9 Tier- und Geräteverzeichnis

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

- ¹ Mit der Zollanmeldung ist ein Tier- und ein Geräteverzeichnis abzugeben.
- ² Das Tierverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Anzahl, Gattung, Rasse, Geschlecht, Alter, Herkunftsort und Identitätsmerkmale der Tiere;
 - b. Anzahl der trächtigen Tiere mit Angabe des ungefähren Zeitpunktes der Geburt;
 - c. Anzahl der Nutztiere, sofern die Milch oder die daraus hergestellten Milchprodukte ins Zollgebiet eingeführt werden sollen;
 - d. Ort des Grenzweideganges;
 - e. Name und Adresse der Tiereigentümerin oder des Tiereigentümers.
- ³ Im Geräteverzeichnis sind die Gegenstände, die zur Bewirtschaftung dienen oder zum Haushalt der Tierhalterin oder des Tierhalters gehören, detailliert aufzuführen.

Art. 10 Viehregister

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

- ¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss während der Dauer des Grenzweideganges ein Viehregister führen. Alle Veränderungen in der Zahl der Tiere, namentlich Geburt, Tod oder Verkauf, sind unter Angabe des Datums einzutragen.
- ² Bei der Rückkehr der Tiere in das Herkunftsland muss die Tierhalterin oder der Tierhalter das Register der Zollstelle vorlegen.

Art. 11 Jungtiere

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

- ¹ Im Zollgebiet geborene Tiere müssen spätestens mit der Herde ins Herkunftsland ausgeführt werden. Sie sind zum Ausfuhrverfahren anzumelden.
- ² Im Zollaussland geborene Tiere sind zum Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Sie sind zollfrei, wenn sie im Viehregister vermerkt sind und spätestens mit der Herde ins Zollgebiet verbracht werden.

Art. 12 Milch und Milchprodukte

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

¹ Milch und Milchprodukte der Nutztiere, die im Tierverzeichnis nach Artikel 9 Absatz 2 aufgeführt sind, sind zollfrei.

² Milchprodukte von inländischen Tieren müssen innerhalb eines Monats nach der Wiedereinfuhr der Tiere ins Zollgebiet verbracht werden.

³ Milch und Milchprodukte von ausländischen Tieren müssen der Zollstelle nur gemeldet werden, wenn sie aus dem Zollgebiet verbracht werden.

Art. 13 Tote Tiere

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

¹ Frisches Fleisch, rohe Häute und Felle von im Zollaussland gestorbenen oder notgeschlachteten inländischen Tieren sind zollfrei.

² Im Zollgebiet gestorbene oder notgeschlachtete ausländische Tiere müssen nicht ausgeführt werden, wenn sie im Zollgebiet vernichtet werden. Der Zollstelle ist eine amtliche Bescheinigung über die Vernichtung vorzuweisen.

Art. 14 Kontrollen

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG; Art. 119 Abs. 2 ZV)

Die Zollverwaltung ist berechtigt, während der Dauer des Grenzweideganges das Viehregister zu überprüfen.

4. Abschnitt: Zolleschuld**Art. 15** Zahlungsweise

(Art. 73 Abs. 2 ZG)

¹ Die Zolleschuld kann wie folgt bezahlt werden:

- a. im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Zollverwaltung (ZAZ): bargeldlos gegen Rechnung;
- b. im Rahmen des Reiseverkehrs: in bar in Schweizerfranken oder mittels von der Zollverwaltung anerkannter Kredit- oder Debitkarte;
- c. in den übrigen Fällen: in bar in Schweizerfranken oder mittels von der Zollverwaltung anerkannter Schecks.

² Die Zollverwaltung kann in Ausnahmefällen auch ausländische Währungen entgegennehmen.

Art. 16 Zahlungserleichterungen

(Art. 73 Abs. 2 ZG)

¹ Im Rahmen des ZAZ beträgt die Zahlungsfrist höchstens 60 Tage, sofern eine entsprechende Barhinterlage geleistet wird.

² Die Zollverwaltung kann auf Gesuch hin Ratenzahlungen bewilligen, wenn die Zahlung der gesamten Zollschuld aufgrund der Verhältnisse der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde.

Art. 17 Verzugs- und Vergütungszins

(Art. 74 Abs. 2 und 4 ZG; Art. 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 ZV)

Für die Höhe des Verzugs- und des Vergütungszinses sowie für die Ausnahme von der Zinspflicht gilt Artikel 1 der Verordnung des EFD vom 4. April 2007⁴ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze.

5. Abschnitt: Zollpfandverwertung und Verwertung von Wertpapieren**Art. 18** Sofortverwertung

(Art. 87 Abs. 2 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

¹ Eine Sofortverwertung ist auch dann möglich, wenn die Zollforderung noch nicht vollstreckbar ist.

² Die Zollverwaltung holt vor der Sofortverwertung drei unabhängige Offerten ein. Erfolgen diese nicht schriftlich, so werden die entsprechenden Angaben in den Akten protokolliert.

³ Die Ware oder Sache wird der meistbietenden Person gegen sofortige Bezahlung des gesamten Kaufpreises ausgehändigt.

Art. 19 Bekanntmachung der Versteigerung

(Art. 87 Abs. 3 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

¹ Die Zollverwaltung macht die Versteigerung eines Zollpfands öffentlich bekannt.

² Sie informiert mit eingeschriebenem Brief folgende Personen über die Verwertung, sofern diese Wohnsitz oder ein Zustelldomizil in der Schweiz haben:

- a. die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner bzw. die Bürgin oder den Bürgen;
- b. die Eigentümerin oder den Eigentümer des Zollpfands;
- c. die Personen, in deren Besitz oder Gewahrsam sich die Ware oder Sache befindet.

⁴ SR 641.201.49; AS 2007 1801

Art. 20 Steigerungsbedingungen

(Art. 87 Abs. 3 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

¹ Die Zollverwaltung stellt vor der Versteigerung die Steigerungsbedingungen auf. Diese enthalten:

- a. die Art des Ausrufs der zu versteigernden Waren (einzeln oder partienweise);
- b. den Mindestzuschlagspreis;
- c. die Zahlungsweise; und
- d. den Hinweis, dass keine Gewährleistung für die versteigerten Waren erfolgt (Art. 234 Abs. 3 des Obligationenrechts, OR⁵).

² Die Zollverwaltung legt den Mindestzuschlagspreis so fest, dass er dem Betrag der Forderung entspricht, für die das Zolllpfand haftet.

Art. 21 Verfahren

(Art. 87 Abs. 3 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

¹ Die Betreibungsämter oder die nach dem kantonalen Recht dafür zuständigen Amtsstellen oder Organisationen sind zuständig für die Durchführung der Versteigerungen.

² Die Versteigerung darf frühestens zehn Tage nach der Bekanntmachung erfolgen.

³ Die für die Versteigerung zuständige Stelle erteilt den Zuschlag an die meistbietende Person, sofern deren Angebot den Mindestzuschlagspreis erreicht. Sie kann nach Rücksprache mit der Zollverwaltung den Zuschlag auch zu einem niedrigeren Preis gestatten, sofern nach den Umständen in einer zweiten Versteigerung kein höheres Angebot zu erwarten ist.

⁴ Sie muss über die Versteigerung ein Protokoll führen und eine Kopie davon der Zollverwaltung zustellen.

⁵ Eine Anfechtung der Versteigerung nach Artikel 230 OR⁶ ist zulässig.

Art. 22 Bezahlung des Steigerungspreises

(Art. 87 Abs. 3 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

¹ Die Person, die den Zuschlag erhalten hat, ist an ihr Angebot gebunden (Art. 231 OR⁷).

² Die versteigerte Ware oder Sache wird erst nach Bezahlung oder geleisteter Sicherheit ausgehändigt. Die Aufbewahrung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Steigerin oder des Steigerers.

³ Kommt die Steigerin oder der Steigerer den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Zollverwaltung entweder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären oder die Vollstreckung der Kaufpreisforderung unter Inanspruchnahme der geleisteten Sicherheit einleiten.

⁵ SR 220

⁶ SR 220

⁷ SR 220

Art. 23 Zweite Versteigerung

(Art. 87 Abs. 3 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

- ¹ Wurde kein Zuschlag erteilt oder der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt, so wird eine zweite Versteigerung angeordnet.
- ² Bei der zweiten Versteigerung wird kein Mindestzuschlagspreis festgesetzt.
- ³ Die Bestimmungen der Artikel 19–22 sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Wird das Zollpfand auch nach der zweiten Versteigerung nicht verkauft, so erfolgt ein Freihandverkauf.

Art. 24 Freihandverkauf

(Art. 87 Abs. 4 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

- ¹ Die Zollverwaltung kann anstelle der Versteigerung den Freihandverkauf eines Zollpfands durchführen:
 - a. mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers;
 - b. ohne das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers im Fall nach Artikel 23 Absatz 4.
- ² Das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers ist unwiderruflich. Es muss schriftlich erfolgen und darf nicht an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen sein.
- ³ Die Zollverwaltung holt vor dem Freihandverkauf drei unabhängige Offerten ein. Erfolgen diese nicht schriftlich, so werden die entsprechenden Angaben in den Akten protokolliert.
- ⁴ Die Ware oder Sache wird der meistbietenden Person gegen sofortige Bezahlung des gesamten Kaufpreises ausgehändigt.
- ⁵ Die Zollverwaltung führt ein Protokoll über den Freihandverkauf.

Art. 25 Verwendung des Erlöses

(Art. 82 Abs. 2 und Art. 87 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

- ¹ Die Zollverwaltung setzt der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner eine angemessene Frist, damit sie oder er erklären kann, welche Schulden getilgt werden sollen.
- ² Die Zollverwaltung erstellt über die Verwendung des Erlöses eine schriftliche Abrechnung.

Art. 26 Verkauf von Wertpapieren

(Art. 87 Abs. 5 ZG; Art. 221 Abs. 3 ZV)

- ¹ Die Zollverwaltung setzt vor dem Verkauf hinterlegter Wertpapiere eine Frist zur Bezahlung der Zolsschuld.
- ² Der Verkauf von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn:
 - a. ein rechtskräftiger Entscheid der Zollverwaltung vorliegt; und

- b. die gesetzte Frist zur Bezahlung der Zollschuld nach Artikel 196 ZV unbenützt verstrichen ist.

³ Der Verkauf der Wertpapiere erfolgt auf Anordnung der Zollverwaltung durch die Schweizerische Nationalbank.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 25 sinngemäss.

6. Abschnitt: Zollverwaltung

Art. 27 Funktionen und Grade im Grenzwachtkorps

(Art. 20a OV-EFD)

¹ Die Funktionen der Angehörigen des Grenzwachtkorps und die den Funktionen zugeordneten Grade sind im Anhang 2 festgelegt.

² Sind einer Funktion mehrere Grade zugeordnet, so legt die Chefin oder der Chef des Grenzwachtkorps den Grad im Einzelfall fest.

³ Bei einem Wechsel in eine Funktion, der ein tieferer Grad zugeordnet ist, entscheidet die Chefin oder der Chef des Grenzwachtkorps, ob der bisherige Grad beibehalten werden kann.

Art. 28 Vereinbarungen über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Grenzraum

(Art. 97 Abs. 3 ZG)

Die Oberzolldirektion ist ermächtigt, Vereinbarungen mit den Grenzkantonen über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Grenzraum abzuschliessen.

Art. 29 Zollkreise

(Art. 20 Abs. 2 OV-EFD)

Das Gebiet der Eidgenossenschaft besteht aus den folgenden vier Zollkreisen:

- a. erster Zollkreis, mit Direktionssitz in Basel: er umfasst die Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, mit Ausnahme der Bezirke Baden und Zurzach, und Jura;
- b. zweiter Zollkreis, mit Direktionssitz in Schaffhausen: er umfasst die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, mit Ausnahme des Bezirks Moësa, und Thurgau sowie die aargauischen Bezirke Baden und Zurzach;
- c. dritter Zollkreis, mit Direktionssitz in Genf: er umfasst die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf;
- d. vierter Zollkreis, mit Direktionssitz in Lugano: er umfasst den Kanton Tessin sowie den bündnerischen Bezirk Moësa.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Aufhebung bisherigen Rechts wird im Anhang 3 geregelt.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

4. April 2007

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Hans-Rudolf Merz

Anhang 1
(Art. 2)

Zolltarif für den Reiseverkehr

Zolltarif- gruppe	Warenbezeichnung	Pauschalansatz Franken
1	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: – bis 0,5 kg pro Person – 0,5 kg übersteigende Menge	zollfrei 20.— je kg
2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Zolltarifgruppe 1, gesalzen, getrocknet oder geräuchert; Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel aller Art, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert; Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut von Tieren der Zolltarifgruppe 1 und Hausgeflügel; Fleischzubereitungen und Fleischkonserven von Tieren der Zolltarifgruppe 1 und Hausgeflügel: – bis 3,5 kg pro Person – 3,5 kg übersteigende Menge	zollfrei 13.— je kg
3	Butter und Rahm: – bis 1 kg/l pro Person – 1 kg/l übersteigende Menge	zollfrei 16.— je kg/l
4	Milch, Käse, Quark und andere Milchprodukte: – bis 5 kg/l pro Person – 5 kg/l übersteigende Menge	zollfrei 3.— je kg/l
5	Vogeleier in der Schale: – bis 2,5 kg pro Person – 2,5 kg übersteigende Menge	zollfrei 3.70 je kg
6	Schnittblumen: – bis 20 kg pro Person – 20 kg übersteigende Menge	zollfrei 35.— je kg
7	Gemüse, frisch oder gefroren: – je Sorte bis 20 kg pro Person – 20 kg übersteigende Menge	zollfrei 3.70 je kg

Zolltarif- gruppe	Warenbezeichnung	Pauschalansatz Franken
8	Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Zwetschgen, Reineclauden, Mirabellen, Aprikosen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Brombeeren und Cassis, frisch: – je Sorte bis 20 kg pro Person – 20 kg übersteigende Menge	zollfrei 3.50 je kg
9	Kartoffelerzeugnisse, wie Kartoffelmehl, -flocken, Pommes-Chips, Pommes frites: – bis 2,5 kg pro Person – 2,5 kg übersteigende Menge	zollfrei 7.50 je kg
10	Getreide, ausgenommen Reis; Müllereierzeugnisse: – je Sorte bis 20 kg pro Person – 20 kg übersteigende Menge	zollfrei 1.50 je kg
11	Öle, Fette und Margarine zu Speisezwecken: – bis 4 kg/l pro Person – 4 kg/l übersteigende Menge	zollfrei 2.10 je kg/l
12	Apfel-, Birnen- und Traubensaft, unvergoren, ohne Alkohol; Apfel- und Birnenwein: – bis 3 l pro Person – 3 l übersteigende Menge	zollfrei –. 90 je l
13	Wein aus frischen Weintrauben: – Schaumwein – Naturwein roter und weisser – bis 20 l pro Person – 20 l übersteigende Menge	1.30 je l –.60 je l 3.— je l
14	Andere gegorene Getränke	–.25 je l
15	Süss- und Wermutweine sowie andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: – bis 22 % Vol. – über 22 % Vol.	3.50 je l gemäss Zolltarifgruppe 16
16	Branntwein, Likör und andere Spirituosen: – bis 20 % Vol. – über 20 bis 40 % Vol. – über 40 bis 60 % Vol. – über 60 % Vol.	6.— je l 12.— je l 18.— je l 23.— je l

Zolltarif- gruppe	Warenbezeichnung	Pauschalansatz Franken
17	Tabakwaren:	
	– Zigarren	15.— je kg
	– Zigaretten	136.— je kg
	– Schnitttabak	11.— je kg
18	Benzin, Dieselöl, zur Verwendung als Treibstoff	–.75 je l
19	Andere Waren	zollfrei

Anhang 2
(Art. 27 Abs. 1)

Funktionen und Grade im Grenzwachtkorps

Funktionen	Grade
Hauptabteilungschef/in Chef/in des Grenzwachtkorps	Brigadier im GWK
Abteilungschef/in Grenzwachtkommandant/in grosse Region	Oberst im GWK
Sektionschef/in Grenzwachtkommandant/in mittlere Region Grenzwachtkommandant/in kleine Region	Oberstleutnant im GWK oder Major im GWK
Stv. Grenzwachtkommandant/in Stv. Sektionschef/in	Major im GWK, Hauptmann im GWK oder Oberleutnant im GWK
Dienstgruppenleiter/in Einsatzoffizier/in Stabsoffizier/in Fachstellenleiter/in	Hauptmann im GWK oder Oberleutnant im GWK
Fachspezialist/in	Hauptmann im GWK, Oberleutnant im GWK, Leutnant im GWK, Stabsadjutant im GWK oder Feldweibel im GWK
Stv. Dienstgruppenleiter/in	Stabsadjutant im GWK
Dienstchef/in	Stabsadjutant im GWK oder Feldweibel im GWK
Postenchef/in Chef/in Einsatzzentrale Teamchef/in Sonderformation (SOFO)	Adjutant im GWK
Stv. Postenchef/in Stv. Chef/in Einsatzzentrale Observant/in Teamchef/in Chef/in Reiseverkehr	Feldweibel im GWK
Stv. Teamchef/in Operator/in	Feldweibel im GWK oder Wachtmeister im GWK

Funktionen	Grade
Einsatzleiter/in Chef/in Motorisierte Autorevisionsequipe (MAR) Stv. Chef/in MAR Sachbearbeiter/in mit besonderen Aufgaben	Wachtmeister im GWK
Grenzwächter/in Sachbearbeiter/in	Korporal im GWK, Gefreiter im GWK oder Grenzwächter

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verfügung des EFZD vom 5. Oktober 1959⁸ betreffend das Zollausschlussgebiet Samnaun und Sampuoir
2. Verordnung vom 24. August 1973⁹ über Zollermässigung auf Übersiedlungsgut-Motorfahrzeugen
3. Verfügung des EFZD vom 1. März 1968¹⁰ über die Transitlagerung in den Rheinhäfen
4. Verfügung des EFZD vom 31. Dezember 1964¹¹ über die Transitlagerung von Getreide und ähnlichen Massengütern in den Rheinhäfen
5. Verordnung vom 4. April 1972¹² über die Zollbehandlung von Sömmerungs- und Winterungsvieh
6. Verordnung des EFD vom 1. Februar 2002¹³ über den Zolllarif für den Reisendenverkehr
7. Verordnung des EFD vom 10. Dezember 2002¹⁴ über die Strafkompetenzen der Zollverwaltung
8. Reglement vom 2. Dezember 1971¹⁵ über die zollfreie Einfuhr von Kriegsmaterial das Bundes

⁸ AS **1959** 877

⁹ AS **1973** 1389

¹⁰ AS **1968** 355

¹¹ AS **1965** 37, **1987** 2591

¹² AS **1972** 729

¹³ AS **2002** 335

¹⁴ AS **2002** 4206

¹⁵ Sammelband des Militärämtsblatts (SMA) **88** 970

